

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

ments als einer geeigneten Grundlage für die weiteren Verhandlungen mit den in Betracht kommenden Dienststellen zugestimmt. Als maßgebende Richtlinie hierfür ordnete der Kriegsminister an, Inhalt und Umfang der neuen Heeresvorlage so zu bemessen, daß die in ihr enthaltenen Maßnahmen noch während der Zeitdauer des bis zum 31. März 1916 laufenden Quinquennats, in der Hauptsache schon am 1. Oktober 1913 durchgeführt werden konnten. Alle aus technischen und organisatorischen Gründen in diesem Rahmen nicht mehr erfüllbaren Forderungen sollten dem neuen „regulären“ Friedenspräsenzgesetz für das Quinquennat 1916 bis 1921 vorbehalten werden. Somit wollte der Kriegsminister auch diese Wehrevorlage, entsprechend dem Verfahren bei der letzten Heeresvermehrung, in Form eines Ergänzungsgesetzes zu dem laufenden Friedenspräsenzgesetz bei den gesetzgebenden Körperschaften einbringen. Damit waren ihrem Umfang von vornherein engere Grenzen gezogen.

Dem Kaiser wurde am 5. Januar vom Reichskanzler über die Absicht, im Frühjahr 1913 eine „große“ Heeresvorlage einzubringen, Vortrag gehalten, wobei der Reichskanzler die Bedingung stellte, „daß keine Marinevorlage gemacht werde“¹⁾. Auch der Kaiser erklärte sich darauf mit dem Verzicht auf eine vor kurzem von ihm noch gewünschte weitere Flottenverstärkung²⁾ einverstanden.

Die Auseinandersetzungen zwischen Kriegsministerium und Generalstab.

Zu den Forderungen des Generalstabes, die erst im nächsten Quinquennat erfüllt werden konnten, rechnete der Kriegsminister vor allem die Aufstellung der drei Armeekorps. Demgemäß hatte er angeordnet, daß diese Forderung bei den Verhandlungen über die beabsichtigte Heeresvermehrung ausgeschaltet werden sollte.

Im Generalstab war man dagegen anderer Ansicht; in der Armeekorps-Forderung erblickte man einen der wichtigsten Bestandteile des Gesamtprogramms, das als Ganzes und ungeteilt in der geplanten neuen Heeresvorlage Aufnahme finden müsse, einerlei, welche gesetzestechnische Form man dieser gab.

Zum 9. Januar hatten Kriegsminister und Generalstabschef eine Konferenz ihrer Vertreter vereinbart, in der die beiderseitigen Vorschläge im einzelnen beraten werden sollten. An ihr nahmen seitens des Kriegsministeriums der Direktor des Allgemeinen Kriegsdepartements, Generalleutnant Wandel, und der Chef der Armeearbeitung, Oberst v. Bergmann, mit

¹⁾ Große Politik, Band 39, Nr. 15 634. — ²⁾ v. Tirpitz, „Der Aufbau . .“ a. a. O., S. 370 f.